

Prüfung einzelner Standorte zur Baulandentwicklung in der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden / betroffenen Träger öffentlicher Belange

Stand Planung September 2022

Nr.	Beteiligter Träger	Sachverhalt der Bedenken / Anregungen
1	Landkreis Oder – Spree	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Nr. 1 – gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none">• Im westlichen Teil verläuft ein geschützter Graben• Zwischen Graben und der westlichen Grenze (B 168) befindet sich eine wertvolle Grünfläche• Am nördlichen Rand befindet sich entlang des Oegelfließes / der Oelse ein geschütztes Biotop• Mit der Umsetzung würden nicht nur der geschützte Graben sowie die wertvolle Grünfläche überbaut, sondern auch das nördlich angrenzende Biotop in Mitleidenschaft gezogen <p>Nr. 2 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit Umsetzung der Planung würde der bestehende Siedlungsbereich nicht abgerundet, sondern ein neuer Siedlungsbereich eröffnet• Mit der zu erwartenden zunehmenden Bebauung würde der Ortskern künstlich auseinandergezogen sowie der östlich angrenzende Graben und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt• Einer Überplanung zur Wohnfläche wird nicht zugestimmt <p>Nr. 3 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none">• Dieser Bereich hat keinen direkten Bezug zum Ortsteil.• Mit einer Bebauung würde der Ort künstlich auseinandergezogen, was das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt• Einer Bebauung wird nicht zugestimmt <p>Nr. 4 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit Umsetzung der Planung würde ein neuer Siedlungsbereich eröffnet• Die Zersiedelung der Landschaft wäre die Folge• Eine Bebauung würde erhebliche Nachteile für die Ökosysteme Grünland und Graben mit sich bringen• Biotop und Artenschutz wären betroffen• Eine Entwicklung dieser Fläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt <p>Nr. 5 – es bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken, wenn die vorhandenen Gehölze erhalten und eine Ausweitung</p>

		<p>nach Osten verhindert wird</p> <p>Nr. 6 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche beinhaltet mehrere geschützte Feuchtwiesenbiotope sowie ein geschütztes Kleingewässer, eine geschützte Grünlandbrache feuchter Standorte und geschützte Gräben • Der überwiegende Teil besteht aus verschiedenen Moorböden • Diese sog. „Luchwiesen“, inklusive Gräben, sind Bestandteil des kreisweiten Biotopverbundes • In Anbetracht des hohen Wertes dieses Landschaftsraumes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, kann die untere Naturschutzbehörde das Vorhaben nicht befürworten <p>Nr. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Großteil der Fläche ist mit Gehölzen bewachsen und der übrige Teil wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt • Als Abschirmung zu den naturschutzfachlich sehr wertvollen Flächen entlang des Luchgrabens, sollten die auf der Planfläche befindlichen Gehölze erhalten bleiben <p>Nr. 8 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fast die gesamte Fläche ist Wald und die südliche Hälfte davon ist als Lokaler Klimaschutzwald eingestuft • Eine Bebauung an dieser Stelle würde erhebliche Nachteile für das Ökosystem Wald mit sich bringen • Biotop und Artenschutz wären betroffen • Die Naturschutzbehörde kann dieses Vorhaben nicht befürworten <p>Nr. 9 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Umsetzung würde einen Riegel darstellen, der die Landschaft zerschneidet und einen neuen Siedlungsbereich eröffnet • Darüber hinaus ist durch den geringen Abstand von unter 1000m zu bestehenden Windkraftanlagen eine Wohnbebauung ausgeschlossen <p>Nr. 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der geplanten Bebauung würde eine neue Splittersiedlung entstehen • Die Zersiedelung der Landschaft ist nicht mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar <p>Nr. 11- es bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken</p> <p>Nr. 12 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist durch gut strukturierten, naturnahen Laubmischwald mit Laubwaldrändern gekennzeichnet • Er besitzt hohe bis herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild • Mit einer Bebauung würde der bereits durch die Straße vorhandene Störfaktor für die Wanderbewegung der nachgewiesenen Amphibien verstärkt • Des Weiteren hat die Fläche ein hohes Habitatpotential für verschiedene Fledermaus-, Reptilien- und Vogelarten
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der besonderen Eigenart der Fläche, dem hohen landschaftsästhetischen Wert, der Bedeutung für den Naturhaushalt und der negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Naturschutz- und FFH-Gebietes ist von einer Inanspruchnahme dieser Fläche abzusehen <p>Nr. 13 - gegen die Inanspruchnahme der Fläche werden Einwände erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche hat keinen direkten Anschluss an die vorhandene Bebauung, da die südliche Spitze des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche ist • Südlich angrenzend befindet sich ein geschütztes Biotop • Von der Inanspruchnahme dieser Fläche ist abzusehen <hr/> <p><u>Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Nr. 1 – keine Altlastenverdachtsfläche bekannt; landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 2 – keine Altlastenverdachtsfläche bekannt; landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 3 – keine Altlastenverdachtsfläche bekannt, jedoch befand sich hier ein Düngeplatz, sollten Erkenntnisse gewonnen werden, die auf umweltgefährdende Stoffe hinweisen, ist die Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu informieren; landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 4 – keine Altlastenverdachtsfläche bekannt, jedoch befindet sich an der südöstlichen Plangrenze eine ehemalige Mülldeponie. Eine Belastung des Grundwassers im Umfeld der Müllkippe durch Schadstoffmigration ist nicht ausgeschlossen, damit kann eine spätere Entnahme von Grundwasser bei einer Bebauung der Fläche problematisch sein - landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 5 – keine Bedenken</p> <p>Nr. 6 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG - hier sind auch Moorböden vorhanden, die einen hohen Schutzstatus genießen</p> <p>Nr. 7 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, doch angrenzende Bahnlinie problematisch (umweltgefährdende Stoffe)</p> <p>Nr. 8 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, im östlichen Bereich befand sich eine Tierbeseitigungsanlage (damit kann eine spätere Entnahme von Grundwasser bei einer Bebauung der Fläche problematisch sein)</p> <p>Nr. 9 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 10 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, an der nördlichen Grenze befindet sich eine ehem. Mülldeponie, eine Belastung des Grundwassers kann nicht ausgeschlossen werden – weiterhin befand sich auf der Fläche ein Düngerlagerplatz</p>
--	--	--

		<p>und eine Siloanlage - landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 11 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt – hier befanden sich zwei Gruben, welche offensichtlich mit unbekanntem Materialen verfüllt wurden- die Flächen sind weitergehend zu untersuchen – weiterhin befindet sich hier eine alte Gleisanbindung, diese könnte mit Schadstoffen belastet sein - landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p>Nr. 12 – der ehem. Schießplatz ist Altlastenverdachtsfläche – hier ist mit Schwermetallkontaminationen sowie Kontaminationen aus Explosivstoffen sowie explosivstofftypischen Metaboliten in der Bodenmatrix zu rechnen</p> <p>Nr. 13 – keine Altlastenverdachtsflächen bekannt - landw. Nutzflächen sind für den vorsorgenden Bodenschutz prioritär und haben einen hohen Schutzstatus im Sinne des BBodSchG</p> <p><u>Bauordnungsamt:</u> Nr. 6 – betrifft teilweise ein Bodendenkmal – eventuell sind archäologische Begleitungen notwendig</p> <p><u>Bauleitplanung:</u> Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 – grundsätzlich soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und die Haupttorte – hier Beeskow- die auch über die entsprechende Infrastruktur verfügen, stärken – diesen Flächen fehlt der Anschluss an den bebauten Bereich (2, 3, 4, 8, 9, 13) und/oder sie sind im Verhältnis zur Ortslage überdimensioniert (3,4,9,10)</p> <p>Nr. 1 – dieser Bereich wäre mit entsprechender Begründung möglich, allerdings ist die Sinnhaftigkeit durch die Nähe der Bahnanlage und gewerbliche Betriebe fraglich</p> <p>Nr. 5 und 11 – eine Baulandentwicklung ist nicht ausgeschlossen</p> <p><u>Landwirtschaftsamt:</u> Nr. 1 – die Landwirtschaftsflächen sind zu erhalten – eine Änderung zu Wohnbaugebiet wird abgelehnt Nr. 2 - die Landwirtschaftsflächen sind zu erhalten – eine Änderung zu Wohnbaugebiet wird abgelehnt- Fläche hat keine Anbindung an den Siedlungsbereich – mit Heranrücken vermehrt Beschwerden durch landwirtschaftliche Tätigkeiten Nr. 3 – wie vor – Ablehnung Nr. 4 – die Fläche wird als Mähweide genutzt und hat überdurchschnittliche Bodenwertzahlen – kein Anschluss an vorhandene Siedlungsstruktur – südl. gelegen Jungrinderställe – Mindestabstände sind einzuhalten – Geruchs- und Lärmimmission beachten – keine Zustimmung Nr. 5 – aus landwirtschaftlicher Sicht für Wohnbebauung sehr gut geeignet Nr. 6 – Verlust an Landwirtschaftsfläche und an Waldfläche – überdurchschnittlich gute Böden (Bodenwertzahl) – Ablehnung Nr. 7 – Verlust an Landwirtschafts- und Waldfläche – Ablehnung Nr. 8 – die Absicht zur Vernichtung des lokalen Klimaschutzwaldes kann nicht nachvollzogen werden – Ablehnung Nr. 9 – Flächenauswahl unverständlich – mitten auf der Ackerfläche- Landwirtschaftsamt legt Veto ein</p>
--	--	---

		<p>Nr. 10 – die Fläche befindet sich im Außenbereich und würde zu Lasten der Landwirtschaft gehen – aus agrarstruktureller Sicht wird diese Entwicklung ausgeschlossen</p> <p>Nr. 11 – Fläche schließt an Siedlung an – Bodenrichtwerte sind unterdurchschnittlich – Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche – Umnutzung ist nicht hinnehmbar</p> <p>Nr. 12 – würde Waldverlust darstellen – dieser würde auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeglichen werden müssen – deshalb Ablehnung</p> <p>Nr. 13 – Nutzung als Wiese – Bodenwertzahl überdurchschnittlich gut – für hochwertiges Tierfutter- kein direkter Anschluss an den Siedlungsbereich - Ablehnung</p> <p><u>Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Bedenken - Hinweis: - längs der Landes- und Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden – Ausnahmen können zugelassen werden – wenn eine offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Nr.1 – hier verläuft die Oelse – es sind die wasserrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der in Gewässerrandstreifen geltenden Ge- und Verbote zu beachten – im nördlichen Bereich erstreckt sich ein Ausläufer des Überschwemmungsgebietes der Unteren Spree</p> <p>Nr. 2 – westlich verläuft der Krügergraben – entsprechende Abstände sind einzuhalten</p> <p>Nr. 3 – es herrschen gespannte Grundwasserverhältnisse</p> <p>Nr. 4 – entlang der Grenze verläuft ein Graben – wasserrechtl. Vorgaben sind zu beachten – der Grundwasserflurabstand beträgt teilweise weniger oder gleich 1m</p> <p>Nr. 5 – Überschwemmungsgebiet wird nicht tangiert</p> <p>Nr. 6 – die östliche Fläche liegt größtenteils im Überschwemmungsgebiet- die Ausweisung neuer Baugebiet ist dort untersagt – auf dem Flurstück 413 befindet sich ein Kleingewässer – es sind wasserrechtliche Vorgaben zu beachten – der Grundwasserflurabstand beträgt weniger bis gleich 1m</p> <p>Nr. 10 – es liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor</p> <p>Nr. 13 – es liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor – im Bereich der Baumgruppe befindet sich ein Kleingewässer</p>
2	E.DIS Netz GmbH	<p>Nr. 1 – zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungskabelnetzes ab Trafostation erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnkreuzung – lange Bearbeitungszeit DB AG <p>Nr. 2 – zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich</p> <p>Nr. 3 – zur Erschließung Errichtung Trafostation am vorh. 20 kV Kabel erforderlich – Aufbau Niederspannungsnetz erforderlich</p> <p>Nr. 4 - zur Erschließung Errichtung Trafostation am vorh. 20 kV Kabel erforderlich – Aufbau Niederspannungsnetz erforderlich</p> <p>Nr. 5 - zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich</p>

		<p>Nr. 6 – zur Erschließung Errichtung Trafostation erforderlich – Aufbau Mittel- und Niederspannungskabelnetz erforderlich - vergleichsweise hoher Aufwand</p> <p>Nr. 7 - zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich</p> <p>Nr. 8 - zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich</p> <p>Nr. 9 - zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich</p> <p>Nr. 10 - zur Erschließung Errichtung Trafostation erforderlich – Aufbau Mittel- und Niederspannungskabelnetz erforderlich - vergleichsweise hoher Aufwand</p> <p>Nr. 11 - zur Erschließung Errichtung Trafostation erforderlich – Aufbau Mittel- und Niederspannungskabelnetz erforderlich - vergleichsweise hoher Aufwand</p> <p>Nr. 12 - zur Erschließung Errichtung Trafostation erforderlich – Aufbau Mittel- und Niederspannungskabelnetz erforderlich - vergleichsweise hoher Aufwand</p> <p>Nr. 13 - zur Erschließung Erweiterung des Niederspannungsnetzes erforderlich – bestehende 20 kV Freileitung beachten (Trasse von Bebauung freihalten)</p>
4	GDMcom Gmbh	<p>Nr. 7 – in der Nähe befindet sich eine Ferngasleitung (stillg.) der ONTRAS Gastransport GmbH – anhand der Unterlagen, gehen wir davon aus, dass durch das angezeigte Vorhaben keine vorhandenen Anlagen beführt werden</p> <p>- Die restlichen Flächen sind nicht betroffen</p>
5	Wasser- und Abwasserzweckverband	<p>Nr. 1 – Trink- und Abwasserhauptleitungen queren das Gebiet – eventuell Umverlegung erforderlich – Anschluss an Abwassernetz nur mit eigenem Pumpwerk möglich – sehr hoher Aufwand</p> <p>Nr. 2 – Trinkwassererschließung vorhanden – kein zentrales Abwassernetz</p> <p>Nr. 3 – Gebiet muss mit Trinkwasser erschlossen werden (Aufwand gering) – kein zentrales Abwassernetz</p> <p>Nr. 4 - Gebiet muss mit Trinkwasser erschlossen werden (Aufwand gering) – kein zentrales Abwassernetz</p> <p>Nr. 5 – Anschluss an bestehendes Trink- und Abwassernetz möglich</p> <p>Nr. 6 - Anschluss an bestehendes Trinkwassernetz möglich – neue Abwasserdruckleitung erforderlich (Aufwand normal)</p> <p>Nr. 7 - Anschluss an bestehendes Trink- und Abwassernetz möglich</p> <p>Nr. 8 - Anschluss an bestehendes Trinkwassernetz möglich – kein zentrales Abwassernetz vorhanden oder geplant</p> <p>Nr. 9 - Gebiet muss mit Trinkwasser erschlossen werden (Aufwand gering) – kein zentrales Abwassernetz</p> <p>Nr. 10 - Gebiet muss mit Trink- und Abwasser erschlossen werden (Aufwand hoch)</p> <p>Nr. 11 - Gebiet muss mit Trink- und Abwasser erschlossen werden (Aufwand hoch)</p> <p>Nr. 12 - Gebiet muss mit Trink- und Abwasser erschlossen werden (Aufwand hoch)</p> <p>Nr. 13 - Trinkwassererschließung vorhanden – kein zentrales Abwassernetz</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Gebiete 1, 11 und 12 erschlossen werden, muss das Regenwasserproblem in der Hannemannei gelöst werden – das Abwasserhauptpumpwerk ist dann überlastet - Für die Fäkalienabfuhr der Gebiete 2, 3, 4, 8, 9 und 12 ist die Anschaffung eines weiteren Entsorgungsfahrzeuges erforderlich, da die Kapazitätsgrenze erreicht ist
7	Landesamt für Umwelt	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Nr. 1 – immissionsschutzrechtliche Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm (BP Linpac) und Gerüchen aus gewerblichen Anlagen bzw. Tierhaltungsanlagen der näheren Umgebung. Mit der Fläche 1 wird an die gewerblichen Nutzungen im Süden herangerückt. Aus dem Änderungsgenehmigungsverfahren zum Spanplattenwerk kann eingeschätzt werden, dass die Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete nicht eingehalten werden können. <p>Nr. 2 – keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Nr. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Straßenlärm der B 246 sowie von Gewerbelärm durch die Planung von Windkraftanlagen. Ca. 280m nördlich befindet sich eine Rinderanlage. Das zu berücksichtigende Schutzniveau darf sich nicht nachteilig durch heranrückende schutzwürdige Nutzung verändern. Der Bestandsschutz der Rinderanlage ist zu berücksichtigen. <p>Nr. 4 – immissionsschutzrechtliche Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mindestabstände zur südlich gelegenen Rinderanlage werden nicht eingehalten. • Die Fläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm der B 246, Schienenverkehrslärm der nördlich gelegenen Bahnstrecke und Gewerbelärm durch die Planung von Windkraftanlagen <p>Nr. 5 – keine grundsätzlichen Bedenken; Berücksichtigung der Vorbelastung durch das Spanplattenwerk</p> <p>Nr. 6 – die Fläche liegt im Einwirkungsbereich einer Vielzahl von vorhandenen/geplanten Anlagen (u.a. Windkraftanlagen, Vorbereitung Planfeststellungsverfahren Deponie der Deponieklasse (DK) I– die Orientierungswerte müssen eingehalten werden</p> <p>Nr. 7 – die Fläche liegt im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm der Fürstenwalder Straße u. von Gewerbelärm durch die Planung von Windkraftanlagen (Hufenfeld) – die Orientierungswerte müssen eingehalten werden</p> <p>Nr. 8 – die Fläche liegt im Einwirkungsbereich von Straßenlärm der B 87 sowie von Gewerbelärm durch die Planung der Windkraftanlagen. Aufgrund von Geruchs- und Geräuschemissionen sollte zur Abwasserbehandlungsanlage ein Abstand von 300m eingehalten werden – die Orientierungswerte müssen eingehalten werden</p> <p>Nr. 9 – die Fläche liegt im Einwirkungsbereich von Gewerbelärm durch die Planung von Windkraftanlagen – die Orientierungswerte müssen eingehalten werden</p>

		<p>Nr. 10 –die Fläche liegt im Einwirkungsbereich von Gewerbelärm durch die bestehenden Windkraftanlagen (2 WKA Kohlsdorf, 6 WKA Buckow). Weiterhin befindet sich die Fläche im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm der Landesstraße 442 – die Orientierungswerte müssen eingehalten werden</p> <p>Nr. 11 – die Fläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Gewerbelärm und Geruchsimmissionen des ca. 500 m nördlich gelegenen Gewerbe- bzw. Industriestandortes (u.a. Spanplattenwerk). Nach den im LfU vorliegenden Erkenntnissen zu den Auswirkungen der gewerblichen / industriellen Anlagen stellt sich die Entwicklung der Fläche 11, mit einem Schutzanspruch der nicht höher als der eines allgemeinen Wohngebietes ist, nicht als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar.</p> <p>Nr. 12 – die Fläche liegt im Einwirkungsbereich von Immissionen durch die Anlagen u.a. Sonderabfall- Zwischenlager, Recycling- und Baustoffaufbereitungsanlage, Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, Bauschuttrecyclinganlage, Deponiefackel. Weiterhin stellt sich die Entwicklung der Fläche 12, mit einem Schutzanspruch der nicht höher als der eines allgemeinen Wohngebietes ist, nicht als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar. Auf den Standort eines Schießstandes wird hingewiesen.</p> <p>Nr. 13 – die Fläche befindet sich ggf. im Einwirkungsbereich von Gewerbelärm der Straßenmeisterei. Die Orientierungswerte müssen eingehalten werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Luchgraben Beeskow grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet - Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Beeskower Spree (Leißnitzsee bis Kersdorfer Schleuse)“ - Einzelne Standorte befinden sich in festgeschriebenen Überschwemmungsgebieten. Hier gelten besondere Schutzbestimmungen
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg	<p>Nr. 6 – die betroffene Waldfläche von ca. 2,800 ha ist mit der Waldfunktion Klimaschutzwald vollständig belegt</p> <p>Nr. 7 – die betroffene Waldfläche von ca. 0,6700 ha ist mit der Waldfunktion Immissionsschutzwald vollständig belegt</p> <p>Nr. 8 - die betroffenen Waldflächen von ca. 5,000 ha sind mit den Waldfunktionen Klimaschutzwald und Lärmschutzwald belegt</p> <p>Nr. 12 – die betroffene Waldfläche von ca. 6,9000 ha hat nur die Nutzfunktion der Waldflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für die betroffenen Waldflächen zur Baulandentwicklung wird nicht in Aussicht gestellt
10	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<p>Nr. 1, 6 und 7 – angrenzend befinden sich Moore mit unterschiedlicher Mächtigkeit – dies ist bei der Planung zu berücksichtigen</p> <p>Nr. 1-8 und 10- 13 – diese Standorte befinden sich im Erlaubnisfeld Reudnitz – die Rechtsinhaber sind in das Verfahren einzubeziehen</p>
13	Gemeinsame	Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 10 – stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung

	Landesplanungsabteilung	<p>Nr. 11 – befindet sich im Freiraumverbund – nur wenn die Planung den in der Spreeniederung dargestellten Freiraumverbund nicht beeinträchtigt, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar</p> <p>Nr. 2,3,8,9 und 13 – stehen im Widerspruch zum Ziel 5.2., da kein Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete besteht</p> <p>Nr. 12 – Widerspruch zum Ziel 6.2. durch die Lage im Freiraumverbund</p> <p>Nr. 4 – schließt zwar an das Siedlungsgebiet Schneeberg, ist aber durch die Bahnstrecke abgetrennt – separate neue Siedlung</p> <p>Nr. 6 – es entsteht ein Siedlungsband- unter dem Aspekt des lokalen Klimaschutzes ist zu prüfen, ob eine solche Barriere den Luftaustausch für die Kernstadt beeinträchtigen kann</p>
14	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine grundsätzlichen Bedenken - Bei konkreten Bauvorhaben entscheidet die Baugenehmigungsbehörde auf Grundlage einer Kampfmittelverdachtsflächenkarte
15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	<p>Nr. 1 – Ablehnung aus Immissionsschutzgründen (Bahnnähe)</p> <p>Nr. 2 – Ablehnung, Verriegelung der Landschaft, Verfestigung einer Splitterfläche</p> <p>Nr. 3 – Ablehnung aus Immissionsschutzgründen (Bundesstraße), Beeinträchtigung Landschaftsbild</p> <p>Nr. 4 – Ablehnung aus Immissionsschutzgründen (Bahn und Bundeswehr), Beeinträchtigung Landschaftsbild</p> <p>Nr. 5 – Zustimmung – NSG-Nähe beachten</p> <p>Nr. 6 – Ablehnung Überschwemmungsfläche, Baum-/Waldverlust, Teich als Biotop, Beeinträchtigung Landschaftsbild</p> <p>Nr. 7 – Zustimmung – B-Planverfahren</p> <p>Nr. 8- Ablehnung Waldverlust (lokaler Klimaschutzwald) NSG in 120 m Entfernung</p> <p>Nr. 9 – Ablehnung Zersiedelung Landschaft, Entstehung Splittersiedlung, Immissionsschutz WKA unter 1.000m Abstand, Beeinträchtigung Landschaftsbild</p> <p>Nr. 10 – Ablehnung Immissionsschutz Landesstraße, Beeinträchtigung Landschaftsbild</p> <p>Nr. 11 – Ablehnung Immissionsschutz Lärm-Industriegebiet, Beeinträchtigung Landschaftsbild</p> <p>Nr. 12 – Ablehnung , bereits als Ausgleichsfläche vorgesehen, Nähe zu NSG+LSG, Artenschutz, Beeinträchtigung Landschaftsbild</p>
16	Regionale Planungsgemeinschaft	<p>Nr. 1 – ist als geeignete Fläche zur Baulandentwicklung anzusehen</p> <p>Nr. 2 – wird als ungeeignet betrachtet ; es sollten besser Flächenpotenziale im Siedlungsbestand genutzt werden</p> <p>Nr. 3 – kann als Baulandentwicklungsfläche in Betracht gezogen werden</p> <p>Nr. 4 – wird als Baulandfläche nicht empfohlen</p> <p>Nr. 5 – keine Einwände</p> <p>Nr. 6 – liegt im Überschwemmungsgebiet – Fläche wird als ungeeignet angesehen</p> <p>Nr. 7 – wird als geeignet angesehen</p> <p>Nr. 8 – Überschneidung mit dem Schutzgut Wald („Lokaler Klimaschutzwald“) - wird als ungeeignet angesehen</p> <p>Nr. 9 – wird als ungeeignet angesehen – es sollte in Radinkendorf eine Nachverdichtung des bestehenden Siedlungskörpers</p>

	<p>angestrebt werden</p> <p>Nr. 10 – kann für die Baulandentwicklung in Betracht gezogen werden</p> <p>Nr. 11 – ist für die Siedlungsentwicklung geeignet</p> <p>Nr. 12 – Überschneidung mit dem Schutzgut Wald („Lokaler Klimaschutzwald“) - wird als ungeeignet angesehen</p> <p>Nr. 13 – Fläche ist unbedenklich, jedoch sollte der Siedlungsanschluss gegeben sein</p> <p>Der LEP HR weist die Stadt Beeskow als Mittelzentrum aus. In Ober- und Mittelzentren ist eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich.</p>
--	--

